

Die folgenden Bedingungen gelten für Verträge zwischen der Fa. BSAutomatisierung GmbH (im folgenden „BSA“) und ihren Auftraggebern (Vertragspartnern), soweit nicht etwas anderes im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind, auch wenn BSA nicht ausdrücklich widerspricht, nur bei schriftlicher Einverständniserklärung von BSA wirksam.

1. Angebote, Zustandekommen des Auftrags

- (1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden erst mit deren schriftlicher Bestätigung wirksam durch BSA verbindlich.
- (2) Angebote von BSA sind für eine Frist von 2 Wochen ab Zugang des Angebotes beim Kunden verbindlich. Erfolgt eine Annahme eines Angebotes durch den Kunden nach Ablauf dieser Frist, gilt sie als Abgabe eines neuen Angebotes im Sinne des § 151 BGB.
- (3) Telefonische Auskünfte sind nur dann rechtsverbindlich, wenn dies BSA ausdrücklich als verbindlich zugesichert und sich nicht die abschließende schriftliche Beurteilung vorbehalten.

2. Auftrag

- (1) Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von BSA ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Gerät die BSA mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes verlangt werden, es sei denn der Verzugsschaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten von BSA. Entsprechendes gilt bei Unmöglichkeit der Leistung.
- (2) Schwerwiegende und unvorhersehbare Betriebsstörungen, insbesondere Streik, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen auf Seiten des Auftraggebers nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. BSA besitzt nach deren Wahl das Recht, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Kunden daraus ein Anspruch auf Schadenersatz zusteht.
- (3) Von BSA im Zusammenhang mit der Auftragsausführung erstellte Arbeitsunterlagen, Aufzeichnungen, Handbücher usw. bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen von BSA gegenüber dem Auftraggeber deren Eigentum.

3. Nutzungsrechte an Software

Dem Auftraggeber einer Individualsoftware wird durch BSA ein unwiderrufliches zeitlich und räumlich unbeschränktes, jedoch nicht übertragbares Nutzungsrecht verschafft. Der Quellcode darf Dritten nicht ohne Zustimmung von BSA zugänglich gemacht werden.

4. Auftragsinhalt, Abnahme der Leistungen

Die von BSA zu erbringende Leistungen werden im Auftrag oder einem gesonderten Pflichtenheft im einzelnen definiert. Nach Anzeige der Fertigstellung durch BSA wird der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme durchführen und diese in einem Protokoll dokumentieren. Das Protokoll hat die Mängelfreiheit der Leistung zu bestätigen oder aber den festgestellten Mangel konkret zu bezeichnen. Verweigert der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist unberechtigt die Abnahme gilt die Leistung von BSA als abgenommen.

5. Verschwiegenheitspflicht

- (1) BSA verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von BSA.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von BSA erforderlich ist. BSA ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

6. Mitwirkung Dritter

- (1) BSA ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat BSA dafür Sorge zu tragen, daß diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziffer 2 Abs. 1 verpflichten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. BSA ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt BSA die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt BSA die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber - nach vorheriger schriftlicher Androhung - auf Kosten von BSA die Mängel durch ein anderes geeignetes Unternehmen beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Auftretende Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung durch den Auftraggeber, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach Abnahme des Auftrages gegenüber BSA zu rügen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Inhalt und Ausmaß der festgestellten Mängel sind, soweit möglich, konkret zu bezeichnen. Für die Rechtzeitigkeit der Mangelanzeige kommt es auf den Zugang bei BSA an.
- (4) Über die vorstehenden Ansprüche hinaus stehen dem Kunden auch wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft keine weiteren Rechte zu, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BSA.
- (5) BSA ist nicht einstandspflichtig für Mängel, welche auf von dritter Seite erworbenen Betriebssysteme, Compilern, Programmierertools und Softwarekomponenten zurückzuführen sind, es sei denn BSA hätte bei sorgsamer Überprüfung die Mangelhaftigkeit dieser Drittprodukte feststellen können. Entsprechendes gilt für Mängel, welche auf Vorgaben oder nachträgliche Eingriffe des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- (6) Im Fall einer Systemerweiterung haftet BSA nur für Mängel, welche sich auf die Erweiterung beziehen.
- (7) Macht der Auftraggeber einen Mangel geltend, welche sich nach einer Überprüfung durch BSA jedoch nicht als ein eintrittspflichtiger Mangel feststellen läßt, hat der Auftraggeber BSA sämtliche Aufwendungen, welche durch die Überprüfung entstanden sind, nach den üblichen Abrechnungsgrundsätzen zu ersetzen.

8. Haftung

- (1) BSA haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen BSA auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf EURO 510.000,- begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt insbesondere auch in Fällen der Haftungsanspruchnahme durch Dritte, soweit eine Begrenzung gesetzlich zulässig ist.
- (3) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in 3 Jahren vom Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

9. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er BSA unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, daß BSA eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Vor Auftragsdurchführung ist BSA ein geeigneter Ansprechpartner aus der Sphäre des Auftraggebers zu benennen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, schriftliche Ausarbeitungen, Dokumentationen, Expertisen u.ä. nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

10. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von BSA angebotenen Leistung in Verzug, so ist BSA berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß BSA die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf BSA den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von BSA auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen, sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn BSA von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

11. Vergütung, Zahlungsverzug

- (1) Die Vergütung bemißt sich nach der individuellen schriftlichen Auftragsbestätigung von BSA, soweit eine solche nicht vorhanden ist nach den Grundsätzen der Üblichkeit. Im Streitfalle soll die Üblichkeit durch einen Gutachter der IHK Reutlingen beziffert werden.
- (2) Die Vergütung gilt zuzüglich Mehrwertsteuer.

(3) Die Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

(4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von BSA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Ist die Erfüllung des Vergütungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluß eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen BSA auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

(6) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZ-Bank zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinaus gehenden Schadens ist jederzeit möglich.

12. Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung oder Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG.

(2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Dienstvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende, im übrigen nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist. Für Werkverträge gilt § 649 BGB, auch hinsichtlich der Kündigungsfolgen.

(3) Bei Kündigung des Vertrages durch BSA sind zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden. Für diese Handlungen haftet BSA nur in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Vergütung derartiger Handlungen hat nach den ursprünglich vereinbarten Vergütungsgrundsätzen zu erfolgen.

13. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) BSA hat Aufzeichnungsunterlagen, welche im Zusammenhang mit der Ausführung und zur Durchführung der Aufträge erstellt wurden, auf die Dauer von 3 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn BSA den

Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten nach deren Zugang nicht nachgekommen ist.

(2) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, sofern die Erstellung von Aufzeichnungsunterlagen Inhalt des Auftrages ist, hat BSA dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. BSA kann von den Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, auf Kosten des Auftraggebers Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(3) BSA kann die Herausgabe der Unterlagen verweigern, bis er wegen seiner Vergütung befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

14. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

15. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

16. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen stets der Schriftform.

Rosenfeld 2006

BSAutomatisierung GmbH